

Aufnahme einer Anleihe sowie die Übernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes vor.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, die nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theiles von dem Bundesrate erledigt. Diefem obliegt es auch im Falle erwiesener Justizverweigerung, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurteilende Beschwerden anzunehmen und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zur Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrate eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenden Stimmen erforderlich. (Daher ohne Zustimmung Preußens, das über mehr als ein Drittel der Stimmen verfügt, nicht ausführbar.)

Über das Verhältnis zu den süddeutschen Staaten bestimmt der letzte Verfassungsartikel (79), daß dieses durch besondere im Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge geregelt wird. Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.

Sehr förderlich für den Sieg der nationalen Gesinnung über manches liberale Bedenken bei den Verfassungsberatungen war der Umstand gewesen, daß die Franzosen gleichzeitig die Luxemburger Frage aufrollten, dabei Entschädigungsansprüche erhoben und sich leidenschaftlich darüber erregten, ob die Organisation des Norddeutschen Bundes und dessen Beziehungen zu Süddeutschland von Frankreich gebildet werden dürfen. Luxemburg war deutsche Bundesfestung gewesen, in der Preußen auf Grund des Protokolls vom 20. November 1815, das auch Rußland, Oesterreich und England gezeichnet hatten, des Vertrages mit dem Könige der Niederlande vom 12. März 1817 und des Beschlusses der Bundesversammlung vom 3. Oktober 1820 das Besatzungsrecht bis zu drei Vierteln der Besatzung besaß. Durch die Auflösung des Bundes war dieses Recht erloschen. Darauf und auf die Tatsache, daß der Besitz des Großherzogtums dem Könige der Niederlande mehr Unannehmlichkeiten als Gewinn brachte, stützte Kaiser Napoleon den Plan, das Land als Kompensation für die preußischen Erwerbungen mit Frankreich zu vereinigen. Er hatte den König der Niederlande nahezu dafür gewonnen und glaubte Preußen durch eine vollendete Tatsache über formelle Schwierigkeiten hinweghelfen zu können, als König Wilhelm doch wegen des Verlaufs bedenklich wurde und die Zustimmung des Berliner Kabinetts zu erwerben suchte. Als der erste diplomatische Schritt hierzu geschehen war, erklärte Bismarck sofort dem französischen Botschafter, der König von Preußen könne die Abtretung